



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 12. Dezember 2018
(OR. en)

15187/18

COVEME 5

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Delegationen
Nr. Vordok.:	14676/18 COVEME 4 + COR 1
Betr.:	Schlussfolgerungen des Rates zum Kooperations- und Überprüfungsmechanismus

Die Delegationen erhalten anbei die Schlussfolgerungen des Rates zum Kooperations- und Überprüfungsmechanismus, die der Rat (Allgemeine Angelegenheiten) am 11. Dezember 2018 angenommen hat.

Schlussfolgerungen des Rates zum Kooperations- und Überprüfungsmechanismus

1. Der Rat bekräftigt seine früheren Schlussfolgerungen und begrüßt die Berichte der Kommission über die Fortschritte Bulgariens und Rumäniens im Rahmen des Kooperations- und Überprüfungsmechanismus (CVM). Er spricht der Kommission seine Anerkennung für ihre Arbeit und für die angewandte Methode aus und teilt generell die objektive und ausgewogene Analyse der Fortschritte.
2. Der Rat betont erneut, dass er an den Werten und Grundsätzen der EU, einschließlich der Rechtsstaatlichkeit und der Unabhängigkeit der Justiz, festhält. In diesem Zusammenhang weist er darauf hin, dass Bulgarien und Rumänien nur dann die jeweiligen Vorgaben hinreichend erfüllt und die übergeordneten Ziele erreicht haben, wenn die Fortschritte im Rahmen des CVM unumkehrbar sind. Dies würde gewährleisten, dass die EU-Politiken und Institutionen ordnungsgemäß funktionieren, sodass alle Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeiten, die sich aus der EU-Mitgliedschaft ergeben, uneingeschränkt nutzen können. Zu diesem Zweck sind eine überzeugende Erfolgsbilanz sowie eine wirksame Umsetzung und breite, anhaltende und vorbehaltlose politische Unterstützung der Reformen weiterhin entscheidend.
3. Der Rat begrüßt, dass Bulgarien im Berichtszeitraum positive Schritte unternommen und seine Regierung gezeigt hat, dass sie entschlossen ist und den Ehrgeiz hat, den Reformprozess fortzusetzen, um alle Vorgaben im Rahmen des Mechanismus zu erfüllen. Der Rat nimmt Kenntnis von der Einschätzung der Kommission, dass drei der sechs Vorgaben als vorläufig erfüllt gelten können, und von ihrer Erwartung, dass, wenn sich der positive Trend fortsetzt, das CVM-Verfahren abgeschlossen wird, und er empfiehlt Bulgarien, an diese positive Dynamik anzuknüpfen, in seinen Reformanstrengungen nicht nachzulassen und seine Fortschritte endgültig und unumkehrbar zu konsolidieren.

4. Der Rat begrüßt den positiven Bericht über die Arbeit des Obersten Justizrates und weist darauf hin, dass dieser weiterhin eine Erfolgsbilanz vorweisen muss, was unparteiische und professionelle Entscheidungen insbesondere über hohe Justizämter anbelangt. Durch die mittlerweile in Kraft getretenen Strafrechtsänderungen ist der Rechtsrahmen entsprechend zentralen Empfehlungen der Kommission verbessert worden. Der Rat weist darauf hin, dass bei Beratungen über etwaige weitere Änderungen, vor allem über Änderungen, die möglicherweise Auswirkungen auf das gesamte System der strafrechtlichen Ermittlung und das Gleichgewicht zwischen den wichtigsten Institutionen haben, eine sorgfältige Prüfung und die Konsultation der Interessenträger erforderlich sein werden. Die Integrität und Unabhängigkeit der Richter muss garantiert werden, auch durch wirksame Rechtsmittel in allen entsprechenden Bereichen. Weiterhin gilt, dass gegen die unausgewogene Arbeitsbelastung der Gerichte vorgegangen werden muss.

Der Rat erinnert daran, dass die Justiz weiter reformiert werden muss, um ihre Professionalität, Rechenschaftspflicht und Effizienz – wie von der Kommission empfohlen – zu steigern.

5. Er begrüßt, dass Bulgarien eine umfassende Reform seiner Rechtsvorschriften zur Korruptionsbekämpfung verabschiedet hat, mit der auch eine neue, einheitliche Agentur für Korruptionsbekämpfung eingerichtet wurde, die inzwischen uneingeschränkt arbeitet. Es wird darauf ankommen, dass diese Agentur ihre Unabhängigkeit und Unparteilichkeit nachweist und ihren umfangreichen Aufgabenbereich tatsächlich bewältigt. Die Konsolidierung einer soliden Erfolgsbilanz bei der Bekämpfung der Korruption, insbesondere auf hoher Ebene, hat nach wie vor oberste Priorität.

Bei der Bekämpfung der organisierten Kriminalität hat Bulgarien erhebliche Fortschritte erzielt, und der Rat empfiehlt, die Erfolgsbilanz auf diesem Gebiet weiter zu konsolidieren, und zwar auch was die Beschlagnahme und Einziehung illegaler Vermögenswerte anbelangt.

6. Unter Hinweis auf die erheblichen positiven Leistungen Rumäniens im Rahmen des CVM in den vergangenen Jahren betont der Rat, dass die bereits erzielten Fortschritte unbedingt bewahrt und weiter konsolidiert werden müssen. Er stellt fest, dass die Kommission in ihrem Bericht eine Reihe ernster Bedenken geäußert und negative Entwicklungen genannt hat, die die Unumkehrbarkeit und Nachhaltigkeit der Reformen in Frage stellen. Um den Weg für einen erfolgreichen Abschluss des CVM-Verfahrens für Rumänien in naher Zukunft zu ebnen, müssen die im Bericht erwähnten negativen Entwicklungen ungeschehen gemacht und die Bedenken vollständig und endgültig ausgeräumt werden, auch durch Befolgung der Empfehlungen der Venedig-Kommission des Europarates und der GRECO sowie durch Erfüllung aller zentralen Empfehlungen der Kommission.
7. Rumänien muss wieder für eine positive Dynamik der Reformen sorgen und rasch Maßnahmen ergreifen, insbesondere was die wesentlichen Empfehlungen über die Unabhängigkeit der Justiz und die Justizreform, die Bekämpfung der Korruption auf allen Ebenen und die sonstigen Integritätsfragen anbelangt, die in dem Bericht der Kommission angesprochen werden. In diesem Zusammenhang bekräftigt der Rat im Einklang mit den wesentlichen Empfehlungen der Kommission, dass ein vorbehaltloses, anhaltendes und auf eine breite Basis gestütztes politisches Engagement notwendig ist, um die im CVM festgelegten Ziele zu erreichen; hierzu zählt vor allem auch ein politischer Konsens darüber, dass die Unabhängigkeit der Justiz zu achten ist. In dieser Hinsicht hebt der Rat auch die Bedeutung der nationalen Direktion für Korruptionsbekämpfung (DNA) hervor.
8. Der Rat erwartet weiterhin, dass Bulgarien und Rumänien alle verbleibenden wesentlichen Empfehlungen, die die Kommission in ihren Berichten jeweils ausgesprochen hat, in vollem Umfang befolgen, denn erst wenn dies geschehen ist, können einzelne Vorgaben als vorläufig erfüllt betrachtet werden, es sei denn, in den Ländern sind Entwicklungen eingetreten, die die Fortschritte eindeutig infrage stellen oder gefährden. Er weist darauf hin, dass das Tempo des Prozesses einzig und allein davon abhängen wird, welche Fortschritte Bulgarien und Rumänien jeweils erzielen, und stellt fest, dass – vorausgesetzt, alle Vorgaben sind in naher Zukunft vollständig, unumkehrbar und nachhaltig erfüllt – das CVM-Verfahren abgeschlossen werden sollte. In diesem Zusammenhang betont der Rat, dass alle diesbezüglichen zentralen Empfehlungen der Kommission erfüllt werden sollten, damit ein Abschluss in Bezug auf die Vorgaben zustande kommt.

9. Der Rat bekräftigt, dass der Kooperations- und Überprüfungsmechanismus weiterhin von wesentlicher Bedeutung für den Fortschritt ist. Er ist nach wie vor geeignet, Bulgarien und Rumänien bei ihren jeweiligen Reformanstrengungen zu unterstützen, damit sie konkrete und dauerhafte Erfolge erzielen und somit die Vorgaben des Mechanismus erfüllen können. Der Rat bekräftigt, dass er weiterhin bereit ist, die diesbezüglichen Bemühungen Bulgariens und Rumäniens mit EU- und mit bilateraler Hilfe zu unterstützen. Der Mechanismus wird weiter angewandt, bis alle einschlägigen Vorgaben durch einen substanziellen und anhaltenden Reformprozess entsprechend den Erwartungen des Rates in diesem Rahmen zufriedenstellend erfüllt sind. Einstweilen ersucht der Rat die Kommission, ihn weiter auf dem Laufenden zu halten, und sieht den nächsten Berichten zu Bulgarien und Rumänien, die sie im zweiten Halbjahr 2019 vorlegen wird, erwartungsvoll entgegen. Der Rat begrüßt, dass die Kommission die Situation in Bulgarien und Rumänien weiterhin aufmerksam beobachten und den Rat regelmäßig darüber unterrichten will.
-